**Gesetzliche Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen**

**1. Ordentliche Kündigung**

Eine ordentliche Kündigung (auch „fristgerechte Kündigung“) ist eine Kündigung, die das Vertragsverhältnis unter Beachtung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Ablaufs der Kündigungsfrist beendet.

***Grundkündigungsfrist:***

Diese beträgt 4 Wochen zum 15. oder letzten Tag eines Kalendermonats.

***Kündigungsfristen für langjährig Beschäftigte:***

Diese Regelungen gelten bei Kündigung durch den Arbeitgeber. Kündigt der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin, gilt die gesetzliche Grundkündigungsfrist. Die Betriebszugehörigkeit wird ab dem 25. Lebensjahr berücksichtigt.

|  |  |
| --- | --- |
| Betriebszugehörigkeit  (in Jahren) | Kündigungsfrist jeweils zum Ende  eines Kalendermonats (in Monaten) |
| 2 | 1 |
| 5 | 2 |
| 8 | 3 |
| 10 | 4 |
| 12 | 5 |
| 15 | 6 |
| 20 | 7 |

**2. Außerordentliche fristlose Kündigung**

Eine außerordentliche Kündigung (auch „fristlose Kündigung“) ist eine Kündigung, durch die das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund in der Regel ohne Einhalten einer gesetzlichen, tarifvertraglichen oder einzelvertraglichen Kündigungsfrist beendet wird.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist unzumutbar ist. Wichtige Gründe sind z. B. Tätlichkeiten, beharrliche Arbeitsverweigerung etc.